

**Rechtssache C-633/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

22. August 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen, afdeling Antwerpen  
(Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

27. März 2019

**Beteiligte:**

Federale Overheidsdienst Financiën

Openbaar Ministerie

**Angeklagte:**

Metalen Galler NV

Vollers Belgium NV

LW-Idee GmbH

---

... [nicht wiedergegeben] [verwaltungstechnische Angaben]

**Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen (Gericht Erster  
Instanz Antwerpen, Belgien),**

**afdeling Antwerpen (Abteilung Antwerpen)**

... [nicht wiedergegeben]

**Urteil [Or. 2]**

In der Sache des **FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIËN (Föderaler  
Öffentlicher Dienst Finanzen, Belgien)** ... [nicht wiedergegeben],

und in der Sache des **OPENBAAR MINISTERIE (Staatsanwaltschaft, Belgien)**

GEGEN:

- 1) **METALEN GALLER NV,**  
... [nicht wiedergegeben]  
Angeklagte, ... [nicht wiedergegeben]
- 2) **VOLLERS BELGIUM NV,**  
... [nicht wiedergegeben]  
Angeklagte, ... [nicht wiedergegeben]
- 3) **LW-IDEE GmbH,**  
... [nicht wiedergegeben]  
Angeklagte, die nicht erschienen ist. [Or. 3]

GELADEN WEGEN:

- durch Begehung des Vergehens oder durch unmittelbare Mitwirkung an der Begehung des Vergehens oder durch Leistung von solcher Hilfe zu der Tatbegehung durch irgendeine Handlung, dass das Vergehen ohne diese Hilfe nicht hätte begangen werden können, oder durch unmittelbare Anstiftung zu der Straftat durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Amts- oder Machtmissbrauch, strafbare Machenschaften oder Arglist,

- durch Geben von Anweisungen zur Begehung der Straftat oder durch Beschaffung von bei der Begehung des Vergehens eingesetzten Waffen, Werkzeugen oder anderen Mitteln in Kenntnis ihrer beabsichtigten Verwendung oder durch wissentliche Hilfeleistung oder wissentlichen Beistand zugunsten des Täters oder der Täter des Vergehens bei den Handlungen, durch die die Begehung des Vergehens vorbereitet, erleichtert oder vollendet wurde,

- durch irgendeine Form der Teilnahme als Beteiligter am Betrug

sich schuldig gemacht der:

### 1. TAT

Überführung von Verbindungselementen in den freien Verkehr unter Angabe von Indonesien anstatt China als Ursprungsland, und zwar am 31. März 2010 ... [nicht wiedergegeben], wodurch Antidumpingzölle hinterzogen wurden,

### 2. TAT

der Vorlage falscher, unrichtiger oder irreführender Unterlagen in der Absicht, die Zollbehörde zu täuschen, und zwar am 31. März 2010, indem das Zeugnis mit Indonesien als Ursprungsland ... [nicht wiedergegeben] vorgelegt wurde,

### **3. TAT**

der Anmeldung von Verbindungselementen unter falscher Bezeichnung ... [nicht wiedergegeben], wodurch Einfuhrabgaben hinterzogen wurden. **[Or. 4]**

[Tabelle mit den geschuldeten Einfuhrabgaben (2 831,32 Euro) und Antidumpingzöllen (65 043,84 Euro)] ... [nicht wiedergegeben] **[Or. 5]**

... [nicht wiedergegeben] [Angaben zum Verfahren]

### **STRAFRECHTLICHE BEURTEILUNG**

Die METALEN GALLER NV beantragt ... [nicht wiedergegeben], die steuerrechtliche Klage als unzulässig, zumindest als unbegründet abzuweisen. Hilfsweise beantragt sie, dem Gerichtshof der Europäischen Union einige Fragen zur Vorabentscheidung ... [nicht wiedergegeben] vorzulegen.

Die Administratie (Verwaltung) ist der Ansicht, dass sich in der vorliegenden Sache nur ein Problem in Bezug auf Art. 6 Abs. 6 und 7 sowie Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 stellen könnte. Aufgrund der verspäteten Mitteilung der Informationen zu den Warenkategorisierungen lasse sich nicht ausschließen, dass die Kommission gegen die Vorschriften der Grundverordnung verstoßen haben könnte. Für den Fall, dass die Rechtbank der Ansicht sein sollte, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen sei, beantragt sie, diese Frage entsprechend ihrer ergänzenden Anträge nach dem Zwischenurteil zu stellen ... [nicht wiedergegeben].

... [nicht wiedergegeben] [Berichtigung eines inhaltlichen Fehlers durch die Administratie]

Die VOLLERS BELGIUM NV beantragt ... [nicht wiedergegeben], dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, wobei die erste Frage mit der Frage übereinstimmt, deren Vorlage die Administratie beantragt.

Die Rechtbank hält es angesichts des Erfordernisses einer einheitlichen Auslegung und der Entscheidungserheblichkeit für diese Rechtssache für angebracht, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die folgenden Vorabentscheidungsfragen vorzulegen. **[Or. 6]**

### **AUS DIESEN GRÜNDEN**

#### **DIE RECHTBANK**

[nationale Rechtsgrundlage]

... [nicht wiedergegeben]

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- (1) Ist die Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 6 und 7 sowie Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern bzw. der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ungültig, weil die Kommission chinesischen ausführenden Herstellern nicht rechtzeitig die Möglichkeit gegeben hat, die Informationen zu den Warentypen, auf deren Grundlage der Normalwert ermittelt wurde, einzusehen, und/oder weil die Kommission sich im Rahmen der Berechnung der Höhe der Dumpingspanne für die betreffenden Waren bei dem Vergleich zwischen dem Normalwert der Waren eines indischen Herstellers und den Ausfuhrpreisen von gleichartigen chinesischen Waren geweigert hat, Berichtigungen, die sich auf die Einfuhrabgaben für Rohstoffe und die indirekten Steuern im Vergleichsland Indien sowie Unterschiede bei der Herstellung (bzw. den Herstellungskosten) beziehen, zu berücksichtigen?
- (2) Ist die Verordnung (EG) Nr. 91/2009 wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ungültig, weil die Kommission bei der Schadensuntersuchung Einfuhren von zwei chinesischen Firmen, für die festgestellt worden war, dass sie kein Dumping betrieben, als gedumpte Einfuhren eingestuft hat? **[Or. 7]**
- (3) Ist die Verordnung (EG) Nr. 91/2009 wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ungültig, weil die Kommission bei der Untersuchung der Frage, ob Ausfuhren der Industrie der Union zu dem von dieser Industrie erlittenen Schaden beigetragen haben, Informationen zu Herstellern zugrunde gelegt hat, die nicht zum inländischen Wirtschaftszweig gehörten?
- (4) Ist die Verordnung (EG) Nr. 91/2009 wegen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ungültig, weil die Kommission es unterlassen hat, sicherzustellen, dass die beiden inländischen (italienischen) Hersteller in angemessener Weise die Gründe erläutern, weswegen es nicht möglich war, eine Zusammenfassung der vertraulichen Informationen zur Verfügung zu stellen?

- (5) Verstößt die Verordnung (EG) 91/2009 gegen Art. 6 Abs. 6 und 7 sowie Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96, weil die Kommission die Mitteilung zu den Wareninformationen unter Missachtung der Interessen der chinesischen ausführenden Hersteller nicht rechtzeitig vorgenommen hat?
- (6) Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (in geänderter Fassung) sieht vor, dass die Anwendung des individuellen Zollsatzes von 64,4 Prozent auf das Unternehmen Ningbo Jinding Fastener Co. Ltd., Ningbo City voraussetzt, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Bestimmungen in Anhang II entspricht, und dass für den Fall, dass keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung findet; kann der individuelle Zollsatz dennoch bei einer wegen einer OLAF-Untersuchung vorzunehmenden Nacherhebung von Antidumpingzöllen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zugunsten des Anmelders zugrunde gelegt werden, wenn durch das OLAF festgestellt worden ist, dass die betreffenden Verbindungselemente nicht, wie angegeben, indonesischen Ursprungs sind, sondern von dem Unternehmen Ningbo Jinding Fastener Co. Ltd. in China hergestellt worden sind, jedoch keine Rechnung mit den für die Anwendung des individuellen Zollsatzes erforderlichen Angaben vorgelegt werden kann, weil die Ausführer gerade in der Absicht handelten, die Behörden der Mitgliedstaaten zu täuschen? [Or. 8]

... [nicht wiedergegeben]

Dieses Urteil wurde von der Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen, afdeling Antwerpen erlassen und verkündet ... [nicht wiedergegeben]

und verkündet in öffentlicher Sitzung am 27. März 2019 ... [nicht wiedergegeben]